

092 K 026/24



AMTSGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 11. Februar 2025, 10:00 Uhr,

**im Amtsgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, Erdgeschoss,
Saal 18,**

der im Grundbuch von Langenbrück Blatt 7531 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

64/8.562 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Langenbrück, Flur 71, Flurstück 1541, Gebäude- und Freifläche, Robert-Schumann-Straße 2, 4, groß: 2652 m² verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im 4. Obergeschoss nebst einem Abstellraum im Kellergeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4/3

versteigert werden.

Objektbeschreibung:

Eigentumswohnung in 51109 Köln (Neubrück), Robert-Schuman-Str. 2, 4

Wohnung im 4. Obergeschoss bestehend aus Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Duschbad, 2 Fluren und 2 Loggien, Wohnfläche rd. 64 m², noch zufriedenstellender Unterhaltungszustand, Instandsetzungsbedarf, Abstellraum im Kellergeschoss, Baujahr des Gebäudes 1972/1973

Tel. betr. Gläubigerin 040 3334-2332 Az. RVSA-A ka 439 1670 900

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.05.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 145.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Köln, 25.11.2024